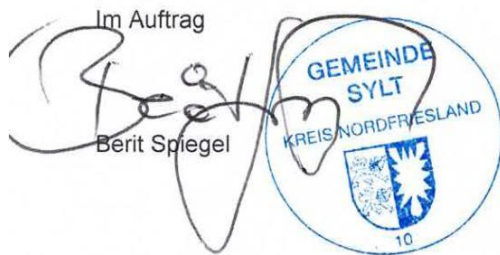


Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 16.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 16.01.2023



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Campingplatz“ der Gemeinde Sylt für das Gebiet östlich des Weststrandes, südlich und westlich des Südwäldchens sowie westlich Süderstraße im Ortsteil Westerland gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anteilsverschiebung zwischen Dauer- und Touristikstandplätzen zugunsten der Touristikstandplätze ohne die Standplatzanzahl insgesamt zu erhöhen. Der o.g. Bebauungsplanentwurf wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Im Verfahren nach § 13 BauGB entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind in dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 erfolgt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 entstehen keine anderen oder gar weitergehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Eine wiederholte Darstellung der Umweltbelange ist von daher nicht erforderlich. Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **24.01.2023–24.02.2023** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter www.syltgis.de eingestellt und ist über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauleitplanung@gemeinde-sylt.de gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 12.01.2023

**Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel**